



Brüssel, den 10. November 2016  
(OR. en)

14073/16

DELECT 231  
AGRI 604  
AGRILEG 168  
VETER 119  
ANIMAUX 26  
PHYTOSAN 34  
DENLEG 81  
SEMENCES 14

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 4. November 2016

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: C(2016) 7007 final

---

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 4.11.2016 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial durch Ergänzung der Liste der in jenem Anhang aufgeführten Tierseuchen und Zoonosen

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2016) 7007 final.

---

Anl.: C(2016) 7007 final



Brüssel, den 4.11.2016  
C(2016) 7007 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 4.11.2016**

**zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial durch Ergänzung der Liste der in jenem Anhang aufgeführten Tierseuchen und Zoonosen**

## BEGRÜNDUNG

### **1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Die Verordnung (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 enthält unter anderem Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette und Tiergesundheit. Die Tierseuchen und Zoonosen, die für eine Förderung im Rahmen der Programme zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung in Betracht kommen, sind in Anhang II der genannten Verordnung aufgeführt.

Um den durch diese Tierseuchen verursachten Situationen, die erhebliche Auswirkungen auf die Tiererzeugung oder den Handel mit Tieren haben, die Entwicklung von Zoonosen, die eine Bedrohung für den Menschen darstellen, oder neue wissenschaftliche oder epidemiologische Entwicklungen zu berücksichtigen, wird der Kommission in Artikel 10 Absatz 2 der genannten Verordnung die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Ergänzung der Liste der Tierseuchen und Zoonosen in Anhang II zu erlassen.

Die Seuchenlage in Bezug auf die Pest der kleinen Wiederkäuer, Schaf- und Ziegenpocken und Dermatitis nodularis, die nur in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 aufgeführt sind, d. h. als Tierseuchen, bei denen lediglich Sofortmaßnahmen für eine Finanzhilfe infrage kommen, hat sich im letzten Jahr verändert, und die EU ist mittlerweile von diesen Seuchen bedroht.

Die Pest der kleinen Wiederkäuer sowie Schaf- und Ziegenpocken sind hochansteckende Viruserkrankungen bei Ziegen und Schafen, die in Ostafrika, auf der Arabischen Halbinsel, in Ländern des Nahen Ostens und in Indien bzw. in Ländern Nordafrikas, des Nahen Ostens und Asiens endemisch vorkommen. Die Pest der kleinen Wiederkäuer ist in Afrika und Asien weitverbreitet, und seit 2014 werden Fälle aus der Türkei und Ländern Nordafrikas gemeldet. Schaf- und Ziegenpocken kommen in Ländern Nordafrikas, des Nahen Ostens und Asiens endemisch vor, auch in Griechenland und Bulgarien brechen immer wieder, wie beispielsweise 2013-2014, Epidemien aus, die aus einem angrenzenden Drittstaat (Türkei) eingeschleppt werden.

Durch diese Seuchen wird die Rentabilität der Schaf- und Ziegenhaltung stark beeinträchtigt, und sie führen zu Störungen des Handels innerhalb der Union sowie der Ausfuhren in Drittländer.

Aus diesen Gründen ist es notwendig, sie in die Liste der Tierseuchen und Zoonosen in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 aufzunehmen, damit geeignete jährliche bzw. mehrjährige Überwachungsprogramme zur Früherkennung, Sofortmaßnahmen und Maßnahmen zur Tilgung der genannten Seuchen durchgeführt werden können.

### **2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS**

Konsultationen und Annahmeverfahren: Konsultation innerhalb der GD SANTE, schriftliche Konsultation von Sachverständigen der Mitgliedstaaten, die den

Vorschlag ohne Anmerkungen befürwortet haben, dienststellenübergreifende Abstimmung mit den betroffenen Generaldirektionen sowie dem Generalsekretariat der Kommission, Annahme durch die Kommission, zeitgleiche Übermittlung an das Europäische Parlament und den Rat. Diese beiden Organe können nun binnen zwei Monaten Einwände gegen den Rechtsakt erheben. Die Frist kann auf Antrag eines der beiden gesetzgebenden Organe um zwei Monate verlängert werden. Werden keine Einwände erhoben, tritt der delegierte Rechtsakt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Mit Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 40 der genannten Verordnung zu erlassen, um die in Anhang II der genannten Verordnung aufgeführte Liste der Tierseuchen und Zoonosen zu ergänzen.

In Artikel 40 der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 sind die Bedingungen dieser Befugnisübertragung zum Erlass delegierter Rechtsakte aufgeführt.

Die Kommission kann die Liste der Tierseuchen und Zoonosen in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 nur durch Erlass eines delegierten Rechtsaktes zur Änderung des genannten Anhangs ergänzen.

# DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 4.11.2016

## **zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial durch Ergänzung der Liste der in jenem Anhang aufgeführten Tierseuchen und Zoonosen**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial, zur Änderung der Richtlinien des Rates 98/56/EG, 2000/29/EG und 2008/90/EG, der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 882/2004 und (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen des Rates 66/399/EWG, 76/894/EWG und 2009/470/EG<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die besonderen Bedingungen gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstaben a und c der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 sind für die Pest der kleinen Wiederkäuer, Schaf- und Ziegenpocken und Dermatitis nodularis erfüllt, die in der genannten Verordnung lediglich in Anhang I gelistet sind, d. h. als Tierseuchen, deren Bekämpfung gemäß Artikel 6 (Sofortmaßnahmen) der genannten Verordnung gefördert werden kann.
- (2) Die Pest der kleinen Wiederkäuer ist eine hochansteckende Viruserkrankung bei Ziegen und Schafen, die in Ostafrika, auf der Arabischen Halbinsel, in den Ländern des Nahen Ostens und in Indien endemisch vorkommt. Sie ist in Afrika und Asien weitverbreitet, und seit 2014 werden Fälle aus der Türkei und Ländern Nordafrikas gemeldet.
- (3) Die Pest der kleinen Wiederkäuer wird durch Direktkontakt übertragen, und die Einschleppung in seuchenfreie Gebiete erfolgt hauptsächlich durch die Verbringung infizierter Tiere. Ziegen gelten als anfälliger als Schafe; bei Letzteren kann die Infektion unbemerkt bleiben.
- (4) Schaf- und Ziegenpocken sind ernste, hochansteckende Schaf- und Ziegenseuchen, die durch Capripoxviren hervorgerufen werden und die die Rentabilität der Schaf- und

---

<sup>1</sup> ABL L 189 vom 27.6.2014, S. 1.

Ziegenhaltung stark beeinträchtigen und zu Störungen des Handels innerhalb der Union sowie der Ausfuhren in Drittländer führen.

- (5) Schaf- und Ziegenpocken kommen in Ländern Nordafrikas, des Nahen Ostens und Asiens endemisch vor und werden immer wieder aus einem benachbarten Drittland nach Griechenland und Bulgarien eingeschleppt.
- (6) Bei Dermatitis nodularis handelt es sich um eine hochansteckende Viruserkrankung bei Rindern, die durch Vektorinsekten übertragen werden kann; sie kann die Rentabilität der Rinderhaltung stark beeinträchtigen und zu Störungen im Handel innerhalb der Union sowie bei der Ausfuhr in Drittländer führen. Sie kommt in den meisten afrikanischen Ländern endemisch vor und breitete sich 2012 und 2013 in den Nahen Osten und die Türkei aus. Seit August 2015 gab es in Griechenland mehrere Ausbrüche der Krankheit, und im März 2016 breitete sie sich nach Bulgarien und anschließend in eine Reihe von Ländern des Westbalkans aus.
- (7) Die Seuchenlage bei Schaf- und Ziegenpocken sowie Dermatitis nodularis verschärft sich rapide, und die Seuchen breiten sich auch in das Unionsgebiet aus, was zu erheblichen Beeinträchtigungen für Viehwirtschaft und Handel führt.
- (8) Zudem hat die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) wissenschaftliche Gutachten in Bezug auf in der Union einzuführende Überwachungsmaßnahmen zur Früherkennung der Pest der kleinen Wiederkäuer<sup>2</sup>, von Schaf- und Ziegenpocken<sup>3</sup> und von Dermatitis nodularis<sup>4</sup> erarbeitet, die die Kommission angefordert hatte, damit angemessen reagiert und die Ausbreitung der Seuchen verhindert werden kann und sie innerhalb kurzer Zeit getilgt werden können.
- (9) Aus den genannten Gründen ist es notwendig, die Pest der kleinen Wiederkäuer, Schafpocken, Ziegenpocken und Dermatitis nodularis in die Liste der Tierseuchen und Zoonosen in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 aufzunehmen, damit geeignete jährliche oder mehrjährige Überwachungsprogramme zur Früherkennung der genannten Seuchen durchgeführt werden können. Mit Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Anhang II der genannten Verordnung aufgeführte Liste der Tierseuchen und Zoonosen zu ergänzen. Die Kommission kann die Liste in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 nur durch Änderung des genannten Anhangs ergänzen.
- (10) Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 sollte daher entsprechend geändert werden —

---

<sup>2</sup> AHAW-Gremium der EFSA (Wissenschaftliches Gremium der EFSA für Tiergesundheit und Tierschutz), 2015. Scientific Opinion on peste des petits ruminants EFSA Journal 2015; 13 (1):3985.

<sup>3</sup> AHAW-Gremium der EFSA (Wissenschaftliches Gremium der EFSA für Tiergesundheit und Tierschutz), 2014. Scientific Opinion on sheep and goat pox. EFSA Journal 2014;12(11):3885.

<sup>4</sup> AHAW-Gremium der EFSA (Wissenschaftliches Gremium der EFSA für Tiergesundheit und Tierschutz), 2016. Urgent advice on lumpy skin disease. EFSA Journal 2016;14(8):4573.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 werden die folgenden Tierseuchen eingefügt: „Pest der kleinen Wiederkäuer, Schaf- und Ziegenpocken und Dermatitis nodularis (ansteckende Hautentzündung mit Knötchenbildung)“.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 4.11.2016

*Für die Kommission  
Der Präsident  
Jean-Claude JUNCKER*